

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 4. Juni 1948

21. Stück

88. Bundesverfassungsgesetz: Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz.
 89. Bundesgesetz: Gast- und Schankgewerbegesetz.
 90. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz.
 91. Bundesgesetz: Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen entstanden sind.
 92. Bundesgesetz: Teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden.
 93. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.
 94. Verordnung: 3. Prokuraturverordnung.
 95. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.
 96. Verordnung: Zuweisung der Riede „In der Frein“, „Hundsgeschwand“ und „Heunreith“ zum Bezirksgerichte Mürrzuschlag.
 97. Verordnung: Änderung des örtlichen Wirkungsbereichs von Trägern der Krankenversicherung anlässlich der verwaltungsmäßigen Rückgliederung des Gerichtsbezirkes Aussee an Steiermark.
 98. Kundmachung: Rückgliederung des Gerichtsbezirkes Bad Aussee in den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben.

88. Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gesetzgebung und Vollziehung.

§ 1. (1) Die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes der Beamten der Schulaufsicht sowie der Lehrer an den öffentlichen Schulen aller Kategorien ist, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz nichts anderes bestimmt wird, Bundessache.

(2) In den nach Abs. (1) ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung durch Verfassungsbestimmung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen, welche die der Diensthoheit der Länder unterstehenden Lehrer betreffen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Hierbei finden die Bestimmungen des Artikels 15, Abs. (6), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Sinne nach Anwendung.

(3) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. (1) ergehenden Bundesgesetzen werden vom Bunde erlassen, soweit es sich um Schulen handelt, die den Landesschulbehörden unterstehen, nach Anhörung dieser.

(4) Im übrigen steht die Vollziehung der gemäß Abs. (1) ergehenden Bundesgesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen [Abs. (3)] hinsichtlich der Beamten der Schulauf-

sicht dem Bunde als Träger der Diensthoheit zu, hinsichtlich der Lehrer aber jenen Gebietskörperschaften, die über sie die Diensthoheit ausüben (§ 2).

Diensthoheit über die Lehrer.

§ 2. Die Diensthoheit über die Lehrer öffentlicher Schulen wird ausgeübt:

- Vom Bunde: über die Lehrer der Hochschulen, der Mittelschulen, der mittleren Lehranstalten aller Art und der sonst vom Bunde erhaltenen Schulen;
- von den Ländern: über die Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden. Berufsschulen im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind auch die ehemals „Fortbildungsschulen“ genannten Anstalten.

§ 3. Die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit der Bundesländer (§ 2, lit. b) wird durch Landesgesetz geregelt. Soweit die Schulaufsichtsbehörden des Bundes [Artikel 102 a, Abs. (1), 2. Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929] die Schulaufsicht über die in § 2 genannten Schulen ausüben, ist in den Landesgesetzen zu bestimmen, daß diese Behörden zur Mitwirkung an der provisorischen und definitiven Anstellung, der Versetzung, der Beförderung und Auszeichnung von Lehrern sowie zur Mitwirkung an den Qualifikations- und Disziplinarverfahren heranzuziehen sind [Artikel 97, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929].

Dienstpostenplan.

§ 4. Die Bundesländer als Träger der Diensthoheit über ihre Lehrer (§ 2, lit. b) haben alljährlich einen Dienstpostenplan für den Bereich dieser Diensthoheit aufzustellen. Die Bestimmungen des § 15 des Gehalts-Überleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, über den Dienstpostenplan finden hiebei dem Sinne nach Anwendung.

Übergangbestimmungen.

§ 5. Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand dieser Schulen. Die Diensthoheit der Bundesländer über die Lehrer (Kindergärtnerinnen) gemäß § 2, lit. b, wird hiedurch nicht berührt.

§ 6. (1) Der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums bedürfen:

1. Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen aufkommt:

- a) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

Die Dienstpostenpläne der Länder für die ihrer Diensthoheit unterstehenden Lehrer (§ 4). Die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei Volks- und Hauptschulen mindestens 30, bei Sonderschulen mindestens 15, bei land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mindestens 25, bei sonstigen Berufsschulen mindestens 30 beträgt.

- b) Alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Die zuständigen Bundesministerien haben jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jene Personalmaßnahmen festzustellen, die ihrer Geringfügigkeit wegen ohne Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums getroffen werden können.

2. Bis zum 30. April 1950:

- a) Die Inverwendungnahme von Personen, die durch das Verbotsgesetz 1947 betroffen worden sind, als Lehrer und die Übernahme solcher Personen auf die Dienstposten der neugebildeten Personalstände

der der Diensthoheit der Länder unterstehenden Lehrer (§ 2, lit. b), gemäß § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134/1945.

- b) Die Inverwendungnahme von Lehrern, die vorher im Schuldienste eines andern Bundeslandes verwendet wurden.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. (1), Ziffer 2, werden die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), B. G. Bl. Nr. 25/1947, nicht berührt.

Vollzugsklausel.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen mittleren und niederen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, jedes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, betraut.

	Renner	
Figl	Hurdes	Kraus

89. Bundesgesetz vom 3. März 1948 über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gast- und Schankgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken (Gast- und Schankgewerbegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die deutschen Rechtsvorschriften über das Gast- und Schankgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken (auch Likören) werden für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft gesetzt.

(2) Einschließlich der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen, Nachträge und Ausführungsanweisungen werden insbesondere aufgehoben:

- a) die Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg vom 20. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 187,
- b) das Gaststättengesetz vom 28. April 1930, Deutsches R. G. Bl. I S. 146, in der Fassung der im § 1 der vorerwähnten Einführungsverordnung aufgezählten Gesetze und Verordnungen,
- c) die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930, Deutsches R. G. Bl. I S. 191, in der Fassung der Verordnung vom 19. Jänner 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 37,

- d) die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 709.

Artikel II.

(1) An Stelle der im Artikel I, Abs. (2), angeführten Bestimmungen werden die einschlägigen österreichischen Vorschriften über das Gast- und Schankgewerbe sowie über den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in der vor dem Inkrafttreten der in Artikel I angeführten Vorschriften geltenden Fassung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt.

(2) Insbesondere treten wieder in uneingeschränkte Wirksamkeit:

- a) § 15, Abs. (1), Z. 15, der österreichischen Gewerbeordnung,
 - b) die §§ 16 bis 20 der österreichischen Gewerbeordnung,
 - c) das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben,
 - d) die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten,
 - e) das Bundesgesetz vom 7. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 448, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche,
 - f) die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62, womit hinsichtlich der Polizeistunde nähere Bestimmungen getroffen werden,
 - g) die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 9. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 209, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes,
 - h) die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über die Führung der Bezeichnung „Hotel“, B. G. Bl. Nr. 377/1937.
- (3) Im Zweifelsfalle stellt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Kundmachung fest, ob und inwieweit eine deutsche Rechtsvorschrift über Gast- und Schankgewerbe als aufgehoben oder eine österreichische Rechtsvorschrift als in Kraft stehend zu gelten hat.

Artikel III.

(1) § 16, Abs. (1), der Gewerbeordnung wird durch einen Punkt e folgenden Wortlautes ergänzt:

„e) Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken.“

(2) Dem § 16 der Gewerbeordnung wird ein 3. Absatz angefügt, der lautet:

„(3) Inhaber von Berechtigungen nach Abs. (1), Punkt c, sind verpflichtet, sofern sie auch Inhaber einer Berechtigung nach Abs. (1), Punkt e, sind, die in diesem Punkte angeführten Getränke in einem dem Betriebsumfang entsprechenden Ausmaß bereit zu halten.“

(3) Im ersten Satz des § 17, Abs. (4), der Gewerbeordnung ist nach dem Worte „Punkt c“ einzufügen „und e“. Im dritten Satze ist nach dem Worte „Punkten“ statt der Bezeichnung „c und d“ die Bezeichnung „c, d und e“ zu setzen.

(4) Dem § 19, Abs. (3), der Gewerbeordnung werden folgende Sätze angelehnt:

„Vor Erteilung der Genehmigung ist die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Fachgruppe nach Maßgabe der Vorschriften des § 18, Abs. (4), anzuhören. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes der Bevölkerung kann die Gewerbebehörde bis zur Entscheidung über ein solches Ansuchen die Fortsetzung des Betriebes durch den beantragten Stellvertreter oder Pächter gestatten, wenn über dessen Verlässlichkeit und Unbescholtenheit keine Zweifel bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Weiterverleihung nach § 18, Abs. (5).“

(5) Im § 19, Abs. (4), der Gewerbeordnung wird nach dem Worte „Genehmigung“ eingefügt: „oder nach Abs. (3) erteilte Bewilligung“.

Artikel IV.

(1) Die nach reichsdeutschen Vorschriften erteilten Erlaubnisse zum Betriebe einer Gast-, Schank- oder Speiseeiswirtschaft gelten, soweit im Abs. (3) und (4) nicht Einschränkungen verfügt sind, als Konzessionen nach § 16 der Gewerbeordnung mit den entsprechenden Teilberechtigungen, es sei denn, daß es sich um die gewerbsmäßige Verabreichung von Gefrorenem im Rahmen des Zuckerbäckergewerbes in dem im § 17, Abs. (2), Punkt 1, der Gewerbeordnung bezeichneten Umfang handelt. Die Erlaubnisse zum Kleinhandel mit Branntwein gelten als Gewerbeberechtigungen für den Kleinhandel mit geistigen Getränken nach § 1 a, Abs. (1), Buchstabe a, der Gewerbeordnung.

(2) Das gleiche gilt von den nach österreichischem Gewerberecht erworbenen Berechtigungen, die nach der Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg vom 20. April 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 187, als solche Erlaubnisse zu gelten hatten.

(3) Liegt ein Pachtvertrag vor, so gilt als Inhaber der Gewerbeberechtigung der Verpächter. Die Ausübung der Gewerbeberechtigung durch Verpachtung ist nur bei Erfüllung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Wird binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes um die Genehmigung der Verpachtung vom Inhaber einer Konzession nach § 16, Gewerbeordnung, ange sucht, oder wird der Pächter einer Gewerbe berechtigung zum Kleinhandel mit geistigen Getränken der Gewerbebehörde vom Gewerbeinhaber im Sinne des § 55 Gewerbeordnung angezeigt, so kann ein bereits bestehendes Pachtverhältnis bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über dieses Einschreiten fortgesetzt werden. Wird die Verpachtung und der Pächter genehmigt, beziehungsweise zur Kenntnis genommen, so gilt die Genehmigung, beziehungsweise Kenntnisnahme nur für die Dauer des laufenden Pachtverhältnisses. Liegt ein Pachtvertrag vor, welcher die Pacht auf eine bestimmte Zeitdauer festlegt und dabei vorsieht, daß sich im Falle nicht rechtzeitiger Aufkündigung das Pachtverhältnis stillschweigend verlängert, so gilt die Genehmigung, beziehungsweise Kenntnisnahme nur für die Restdauer der im Vertrag vorgesehenen bestimmten Zeit. Der entsprechende Bescheid ist auch dem Pächter zuzustellen.

(4) Wird der Betrieb in einer Rechtsform geführt, bei der nach den Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung der die Berechtigung Ausübende bloß als Pächter anzusehen wäre, so gilt als Inhaber der Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung oder der Gewerbeberechtigung nach § 1 a, Abs. (1), Buchstabe a, der Gewerbeordnung der zivilrechtliche Verpächter des Betriebes. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß. Als zivilrechtliche Verpächter in diesem Sinne sind Personen anzusehen die durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen in den Besitz von Unternehmungen gelangt sind, für die sie selbst oder ihr Rechtsvorgänger am 30. Juni 1942 eine gewerberechtliche Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung oder eine Gewerbeberechtigung nach § 1 a, Abs. (1), Buchstabe a, der Gewerbeordnung besaßen.

Artikel V.

(1) Die Bestimmungen über den Umtausch der Erlaubnisurkunden nach dem Gaststättengesetz und der Verordnung über Speiseeiswirtschaften

gegen die der Gewerbeordnung entsprechenden Berechtigungsurkunden erläßt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.

(2) Außer den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gründen kann die Gewerbebehörde mit einem spätestens am 31. Dezember 1948 zu erlassenden Bescheid die Fortsetzung des Betriebes untersagen, wenn der Inhaber der Erlaubnis

- a) das Gewerbe nur pachtweise ausübt oder
- b) rechtlich über keinen Standort für den Gewerbebetrieb verfügt oder
- c) die Erlaubnis nur als vertretungsberechtigte Person eines nicht rechtsfähigen Vereines oder einer juristischen Person besitzt.

Artikel VI.

Handelsgewerbetreibende, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes berechtigt waren, ohne Erlaubnis Milch an Gäste zu verabreichen, verlieren diese Berechtigung, soweit diese Tätigkeit den Rahmen des § 17, Abs. (2), Punkt 1, der Gewerbeordnung überschreitet.

Artikel VII.

(1) Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind nach den durch dieses Bundesgesetz in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften zu behandeln.

(2) Konzessionen gemäß § 16 der Gewerbeordnung und einschlägige Verpachtungs-, Pächter- und Stellvertretergenehmigungen, die während der Geltung des Gaststättengesetzes nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erteilt worden sind, sind so zu behandeln, als wären zur Zeit ihrer Erteilung die Vorschriften der Gewerbeordnung bereits wieder in Wirksamkeit gestanden.

Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Renner	
Figl		Kolb

90. Bundesgesetz vom 3. März 1948, womit das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren abgeändert wird (2. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 28/1947, zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren wird abgeändert wie folgt:

Art. I, Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Vom 1. Juli 1948 an beträgt die für jedes verliehene Bergwerksmaß zu entrichtende Maßengebühr
 bei Verleihungen auf Stein- und Braunkohle jährlich 35 S,
 bei Verleihungen auf andere vorbehalten Mineralien einschließlich der wegen ihres Gehaltes an Bitumen technisch verwertbaren Gesteine (Olschiefer) jährlich 20 S,
 bei Verleihungen auf Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Erdwachs, Asphalt, Erdöl und Erdgas, jährlich 100 S,
 und die für jeden Freischurf zu entrichtende Freischurfgebühr jährlich . . . 14 S.“

§ 2. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Kolb	Zimmermann

91. Bundesgesetz vom 17. März 1948, betreffend Anerkennung von Verlusten an Betriebsvermögen, die durch Währungsschutzmaßnahmen entstanden sind.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe durch das Währungsschutzgesetz infolge des Umtausches der Geldzeichen entstandenen Verluste sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, insoweit sie ein Zwölftel des Umsatzes 1947 nicht übersteigen, als Betriebsausgaben zu behandeln.

(2) Eine Rückerstattung der bis zum 31. Dezember 1947 geleisteten Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Gewerbe-, Umsatz- oder Vermögenssteuer findet infolge Anerkennung dieses Verlustes als Abzugspost nicht statt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

92. Bundesgesetz vom 17. März 1948 über teilweise Steuerfreiheit von geleisteten Überstunden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 3 der Einkommensteuernovelle 1946, B. G. Bl. Nr. 203, hat zu lauten:

„§ 3. (1) Entlohnungen für Überstunden, die in der Zeit nach dem 29. Februar 1948 bis 30. Juni 1948 geleistet werden, sind steuerfrei,

wenn sie 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigen.

(2) Überstundenentlohnung ist bei im Dienst- und Lohnverhältnis stehenden Personen das Entgelt für eine über das durch Kollektivvertrag oder in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz festgesetzte Höchstausmaß oder, wenn ein solches Höchstausmaß nicht besteht, über das orts- und berufsübliche Ausmaß hinaus geleistete Arbeit.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

93. Bundesgesetz vom 22. April 1948, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem § 38 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. November 1922, B. G. Bl. Nr. 847, vom 15. März 1923, B. G. Bl. Nr. 144, und vom 1. Februar 1928, B. G. Bl. Nr. 40 und Nr. 61, der die Bezeichnung Abs. (1) erhält, werden als Abs. (2), (3) und (4) folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, führt das an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Mitglied den Vorsitz, soweit es an der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieses Mitglied hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl der drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, vornehmen zu lassen.

(3) Wenn es dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der gewählten Präsidenten an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis die an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten gewählten Präsidenten ihr Amt wieder ausüben können.“

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

	Renner
Figl	

94. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 1948 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur (3. Prokuraturverordnung).

Auf Grund des § 2, Abs. (2), des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien wird verordnet:

Der Finanzprokuratur wird übertragen,

1. die UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration, zu deutsch Hilfs- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinigten Nationen, auch „Verwaltung“ genannt),
 2. die Theresianische Akademie,
 3. den Wiederaufbaufond „Staatsoper“,
 4. den Wiederaufbaufond „Burgtheater“
- auf deren Verlangen zu beraten und vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Zimmermann

95. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. April 1948 über die Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 5, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 143, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der fortzuführenen Firmen zur Registrierung gemäß § 5, Abs. (1), des Vierten Rückstellungsgesetzes wird bis 31. Dezember 1948 verlängert.

Gerö

96. Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1948, betreffend die Zuweisung der Riede „In der Frein“, „Hundsgeschwand“ und „Heunreith“ zum Bezirksgerichte Mürzzuschlag.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

Die Riede „In der Frein“, „Hundsgeschwand“ und „Heunreith“, welche gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 1947 aus der Katastral- und politischen Gemeinde Hallethal im Verwaltungsbezirk Bruck an der Mur ausgeschieden und in die Katastral- und politische

Gemeinde Mürzsteg im politischen Bezirk Mürzzuschlag eingereiht wurden, werden aus dem Gerichtsbezirk Mariazell ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Mürzzuschlag zugewiesen.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Ubeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

97. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1948, womit der örtliche Wirkungsbereich von Trägern der Krankenversicherung anlässlich der verwaltungsmäßigen Rückgliederung des Gerichtsbezirkes Aussee an Steiermark geändert wird.

Auf Grund des § 5, Abs. (6), und des § 120, Abs. (3), des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SV-ÜG.) wird verordnet:

§ 1. Der örtliche Wirkungsbereich der Gebietskrankenkasse für Steiermark, der Landwirtschafts-krankenkasse für Steiermark und der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Steiermark wird auf den Gerichtsbezirk Aussee erstreckt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Maisel

98. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 1948, betreffend die Rückgliederung des Gerichtsbezirkes Bad Aussee in den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben.

In Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (vorläufige Verfassung) in Verbindung mit §§ 70, Abs. (1), und 71, Abs. (1), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird bekannt gemacht:

(1) Der Gerichtsbezirk Bad Aussee ist aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Wels ausgeschieden und dem Sprengel des Kreisgerichtes Leoben zugewiesen.

(2) Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1948 in Wirksamkeit.

Gerö